

Forstverwaltung
Sachbearbeiter(in): Bürgermeister Dr. Christian Ruf
17.04.2019

Beratungsfolge**Sitzungstermin**

Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss (öffentlich)

08.05.2019

Jagdverpachtung: Zulassung eines dritten Jagderlaubnisscheines pro Jagdbogen**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Jagdpachtverträge mit den Jagdpächtern dahingehend zu ändern, dass § 6 Abs. 2 Satz 1 HS 1 des Jagdpachtvertrages folgenden Wortlaut erhält: „Der Pächter darf höchstens drei Jagderlaubnisscheine ausgeben“.

Begründung:

Bisher ist im bestehenden Jagdpachtvertrag eine Obergrenze von zwei Jagderlaubnissen enthalten.

Jungjäger sind zunächst nicht berechtigt, eine Jagd zu pachten. Dazu ist ein gewisses Maß an Erfahrung notwendig, sodass ein Jäger erst jagdpachtfähig ist, nachdem er drei Jahre im Besitz eines Jagdscheines ist. Durch eine Jagderlaubnis erhalten Jungjäger Gelegenheit, diese Erfahrung zu erlangen. Von Seiten der Jagdpächter im Stadtwald Rottweil besteht die Bereitschaft, solchen Jungjägern diesen Einstieg zu ermöglichen. In Einzelfällen wurde auch der Wunsch geäußert, mehrere Jagderlaubnisse auszustellen. Die Bereitschaft der Jagdpächter, weitere Jäger aufzunehmen, sollte unterstützt werden, indem eine dritte Jagderlaubnis zugelassen wird. Jagderlaubnisinhaber leisten darüber hinaus – unabhängig von Alter und Erfahrung – einen wichtigen Beitrag zur erfolgreichen Bejagung eines Jagdbogens.

Eine große Hilfe bei der Jagd sind des weiteren Nachtsicht-Vorsatzgeräte, die jedoch nur unter strengen Auflagen erworben werden können. Grundlegende Voraussetzung ist dabei, dass der Jäger einen Jagdbogen gepachtet hat oder einen Jagerlaubnisschein vorweisen kann. Mithelfende Jäger der Jagdpächter können also auf der Grundlage einer Jagderlaubnis, unter Erfüllung weiterer Voraussetzungen, ein Nachtsicht-Vorsatzgerät erwerben und damit den Jagdpächter effektiver bei der Jagd unterstützen.

Im Hinblick auf die Bedrohung durch die afrikanische Schweinepest besteht in manchen Jagdbögen ein erhöhter Einsatzbedarf, um den Bestand des Schwarzwilds in Grenzen zu halten. In diesen Fällen ist es hilfreich, wenn ein weiterer Jäger eingesetzt werden kann, dem der Jagdpächter eine Jagderlaubnis erteilen darf. Auch zeigt die Verbissituation in vereinzelt Revieren diesen weiteren Bedarf.

Auch vor dem Hintergrund einer vermehrten Nutzung des Waldes durch Erholungssuchende, z.B. Radfahrer, Jogger, Spaziergänger oder Wanderer, wird die Jagd aufwendiger und rechtfertigt die Ausstellung weiterer Jagderlaubnisse.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG), insbesondere §§ 19 Abs. 1 und 25 JWMG, stehen der Erteilung einer dritten Jagderlaubnis nicht entgegen.

§ 6 des Jagdpachtvertrags in der derzeit gültigen Fassung lautet:

§ 6 Beteiligung Dritter an der Jagdausübung

- (1) Die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen und die Bestellung eines anerkannten Wildtierschützers ist nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig. Der Verpächter kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung Einwendungen erheben. In diesem Fall ist der Pächter verpflichtet, den Jagderlaubnisschein bzw. die Bestellung des anerkannten Wildtierschützers zu widerrufen.
- (2) Der Pächter darf höchstens zwei Jagderlaubnisscheine ausgeben; hierbei zählt der für einen anerkannten Wildtierschützer erteilte Jagderlaubnisschein nicht mit.
Jagderlaubnisscheine erhalten:

- (3) Alle Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen.
- (4) Eine Unter- oder Weiterverpachtung ist nicht zulässig.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Zuständigkeit:

§ 9 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Rottweil sieht vor, dass die Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat übertragen wurde. Dieser Übertragung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 13. Juli 2016 zugestimmt. § 9 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft ermöglicht dem Gemeinderat die Delegation dieser Aufgabe an einen beschließenden Ausschuss. Von dieser Möglichkeit hat der Gemeinderat in derselben Sitzung Gebrauch gemacht und die Verwaltung auf den Kultur-, Sozial und Verwaltungsausschuss übertragen.